

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 17 **Freyung, 01.04.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
01.04.2021	Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.4, 19 I S.3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2021	56
26.03.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut	56

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.4, 19 I S.3
der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaß-
nahmenverordnung vom 05.03.2021, zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 25. März 2021**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 19 I S.3 i.V.m. § 18 I S.4 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a III S. 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Freyung-Grafenau mit dem aktuellen Wert vom 01.04.2021 von 151,9 überschritten.

Für den Landkreis Freyung-Grafenau gilt somit ab dem 05.04.2021 folgende Regelungen:

§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium

für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Gemäß §§19 I S.3, 18 I S. 5 der 12. BayIfSMV gilt die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Freyung, 01.04.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2021
des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der

Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.300,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.300,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 100.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 35 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.857,14 Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.700,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Haidmühle, 26. März 2021

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Scheibenzuber

Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
